

## **Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14 m UVPG**

- Zur Durchführung des Maßnahmenprogramms notwendige Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren mit den darin implizierten Prüfungen von Umweltauswirkungen
- Laufende und einzelne Überwachungen von Einleitungen in Gewässer, von Entnahmen aus Oberflächengewässern und aus dem Grundwasser, des Einbringens von Stoffen (festgelegt in wasserrechtlichen Erlaubnissen)
- Seit 2006 eingerichtete Programme zur Überwachung des Gewässerzustands (Oberflächengewässer und Grundwasser) zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie